Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

20 (24.1.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 20 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 24. Januar 1874.

Italien.

* Rom, 13. Jan. Der Berichterstatter der „Times" in Rom schreibt, daß die Veröffentlichung der päpstlichen Bulle Apostolicae sedis munus durch die „Köln. Ztg." wie eine Bombe in das klerikale Lager gefallen sei und daß dieses nicht müde werde, sie als eine Fälschung zu bezeichnen. Dazu bemerkt er Folgendes:

Vor kurzem noch schien es, daß der Papst mit dem Gedanken umgehe, seinem Nachfolger eine Wahl en petit comité zu sichern, nämlich vermittelst eines blosen Rumpfkonklave's, dessen Mitglieder vorwiegend aus seinen Hausprälaten bestehen sollten. Die seither erfolgte Ernennung mehrerer Kardinäle, welcher ehestens noch andere Ernennungen folgen sollen, gilt jedoch als Beweis, daß er den ursprünglichen Plan theilweise aufgegeben habe. Ueber diese Wandelbarkeit des Unfehlbaren, die nur durch die Heftigkeit seines Temperaments überboten wird, ist die Umgebung des hl. Vaters außer sich. Seit der Erhebung des Jesuiten Tarquini zur Kardinalswürde steht der Papst vollständig unter jesuitischem Einflusse, und diesem mag es zuzuschreiben sein, daß er neuerdings in dem alten Gedanken bestärkt wurde, sich von den Fesseln eines regelrechten Konklave unter Umständen zu befreien, um seinen Nachfolger durch eine Gruppe ihm unbedingt ergebener Kardinäle wählen zu lassen. Im Vatikan herrscht nämlich zur Stunde noch der Gedanke vor, daß bis jetzt nichts unwiederbringlich verloren sei. Nach wie vor baut man daselbst auf Frankreichs Rachegelüste gegen Deutschland, und da Frankreich nicht vor Ablauf mehrerer Jahre zu dem ersehnten Rachekampfe gerüstet sein kann, sucht man Verbündete in Oesterreich und — was sonderbar klingen mag — in Rußland. Die klerikalen Organe träumen von nichts, als von einem französisch-österreichisch-russischen Kreuzzuge, der die Einheit Deutschlands und Italiens zertrümmern, Sedan rächen und den päpstl. Thron auf den Ruinen zweier Reiche wieder aufbauen soll. Der Haß dieser Parteiorgane und ihre Bosheit ist geradezu diabolisch und erhält offenbar Nahrung durch die im Stillen einherschleichende Besorgniß, daß schließlich alle Anstrengungen doch vergebens sein dürften und die Kirche unter die Führung von Männern gerathen könnte, die sich zu einem Kompromiß verstehen würden. Diese Furcht ist es, die den Jesuiten des päpstl. Haushalts den brennenden Wunsch einflößt, die „barbarischen Ausländer" vom Konklave fern zu halten und die Papstwahl en famille vorzunehmen. Der Neuzuwählende dürfte immerhin ein jüngerer und auch geschickterer Mann sein als Pius IX., aber sie würden ihm nicht mehr freien Willen gestatten, als dieser besitzt, und die Grundbedingung seiner Wahl wäre die, daß auch er das „Non possumus" zur Grundlage seines Thrones und zur Richtschnur seines Handelns mache.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 20. Jan. Nachtrag zur 20. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer. Allgemeine Diskussion über das ergänzende Kirchengesetz. (Siehe Beilage Nr. 18.)

Staatsminister Dr. Jolly: Hochgeehrteste Herren! Der letzte Hr. Vorredner [es war dies der Abg. Lender] hat einen sehr umfassenden Angriff gegen die Gesetzvorlage, mit der das hohe Haus sich heute zu beschäftigen hat, unternommen, umfangreicher und energischer, als ein solcher Angriff meines Erachtens auch vom Standpunkte des Hrn. Vorredners selbst gerechtfertigt ist, wenn er nicht in der Offenheit so weit gehen will, den Angriff zugleich gegen das Gesetz von 1860 — das er heute in Schutz nimmt — auszudehnen. Denn trotz des Widerspruchs des Hrn. Vorredners bleibe ich dabei, die Vorlage ändert prinzipiell nichts an der Gesetzgebung von 1860, die zum Heile des Landes, aber gegen den Willen dieser Herren sich bewährt hat.

Der Hr. Vorredner glaubt, es handle sich um eine Nachahmung der preußischen Gesetzgebung. Ich weiß nicht, was ihm das Recht gibt zu der Annahme, daß wir die preußische Gesetzgebung nachahmen wollen. In der Vorlage steht davon nichts, wie er selbst zugibt, und ich kann ihn versichern, es war nicht die Absicht, nachzuahmen. Wenn von einer Nachahmung die Rede sein soll, so könnten wir viel eher dahin kommen, man habe in Preußen im großen Ganzen die hiesige Gesetzgebung sich zum Vorbild genommen. Uebrigens glaube ich, daß man auch dort nicht nachgeahmt hat, sondern es ist eben das gleiche Verhältniß; gleiche und ähnliche Ursachen rufen auch gleiche und ähnliche Wirkungen hervor. Wir haben früher, als das in Preußen der Fall war, erfahren, welchen Gefahren der Staat durch Mißbrauch der kirchlichen Gewalt ausgesetzt sein kann, und wir waren deßhalb früher als die preußische Regierung veranlaßt, Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen. Ich meine, diese etwas rostige Waffe des Vorwurfs einer Nachahmung, die lassen Sie lieber in der Scheide; dabei kommt nichts heraus. (Bravo!)

Der Grund, weßhalb wir den Gesetzentwurf vorlegen, ist sehr naheliegend, er ist gar nicht zu verkennen. Die Gesetzgebung von 1860, so sehr sie im großen Ganzen sich bewährt hat, trägt doch sehr leicht erkenntlich einen Mangel an sich, nämlich den Mangel, daß sie für ihre rechtlichen Forderungen nicht zu gleicher Zeit die rechtlichen Vollzugsmittel feststellt. Wenn wir das Gesetz von 1860 lesen, so finden wir in demselben eine Reihe von Postulaten, wie es sein soll, aber keine Vollzugsmittel dafür. Ich für meine Person habe das vom ersten Moment an als einen gewissen Mangel, als eine gewisse Schwäche der Gesetzgebung betrachtet. Ich gebe zu, daß sich theoretisch vor 12 Jahren darüber streiten ließ, ob besondere Vollzugsmittel nothwendig seien oder nicht. Es kommt im öffentlichen Recht vielfach vor, daß der Gesetzgeber sich begnügt, festzustellen, was sein soll, und was nicht sein soll, und daß er sich im Uebrigen auf den gegenseitigen guten Willen, auf den Patriotismus der Betheiligten, auf die Macht der Verhältnisse verläßt, daß sich das vom Gesetz Gewollte von selbst vollziehe. Es geschieht das vielfach in Verhältnissen, die noch wichtiger sind, als die vorliegende Frage. Die wesentlichsten Verfassungsbestimmungen z. B. stehen ja nicht unter einer strafrechtlichen Sanktion, und die Einsicht dieses Hauses und der Patriotismus der Betheiligten hat immer dahin geführt, daß alle Vorschriften der Verfassung, ohne daß es eines strafrechtlichen Zwanges bedurfte, zur Ausführung gekommen sind. Die Kirche, oder, um nicht durch Unbestimmtheit der Rede Unschuldige mitzutreffen, eine bestimmte Richtung in der katholischen Kirche hat uns aber seit einem Jahrzehnt leider ganz andere Erfahrungen machen lassen.

Diese Richtung proklamirt, es sei ein Verdienst, ein religiöses Gebot und eine rühmliche Pflichterfüllung, wenn man den Gesetzen des Staats die Autorität abspreche, und schon deßhalb, weil der Staat befiehlt, zu sagen: Nein, das thun wir nicht! Und nachdem wir solche Erfahrung trotz aller, vielfach vielleicht zu weit getriebenen Geduld des Staats haben machen müssen, da ist es natürlich, daß der Staat schließlich zu dem Mittel, das ihm allein übrig bleibt, greift und erklärt, diesen Trotz dulde ich nicht, die Gesetze müssen wie jedem Einzelnen, ebenso unbedingt auch gegenüber einem Kirchenregiment durchgesetzt werden, welches unter dem Deckmantel der Religion die Staatsgesetze anfeindet, und wenn das im Guten nicht geht, dann muß durch Strafen geholfen werden. Es handelt sich um gar nichts Anderes, als um die Autorität der Staatsgesetze und deren Anerkennung durch die Kirche. In der That ist der Haupteinwand, welchen Sie auch gegen den vorliegenden Gesetzentwurf erheben, nur der, daß es sich eben um ein Gesetz handelt.

Alles Das, was Sie gegen den materiellen Inhalt des Gesetzentwurfs vorgebracht haben, das ist äußerst unbedeutend. Der Hauptvorwurf in Ihren Augen ist der, daß der Staat seiner Souveränetät sich bewußt wird, und erklärt, den Gesetzen des Staates muß Jeder, auch die Kirche, sich fügen; das ist es, was Sie angreifen, gar nicht der Inhalt der einzelnen Sätze. Damit kommen wir dann freilich zu dem ganz prinzipiellen Gegensatze, der uns scheidet.

Ihnen schwebt immer noch die Theorie des Mittelalters von den 2 Schwertern vor, von dem geistlichen und dem weltlichen Schwert, und dabei sind Sie auch mehr oder minder offene Anhänger der zu jener Theorie gehörigen kurialistischen Lehre, daß das geistliche Schwert so viel höher sei, als das weltliche, als der Himmel höher sei als die Erde. Wir haben die andere Ansicht, wir sind der Meinung, daß in dem ganzen äußern Rechtsgebiete nur die Herrschaft des Staates bestehe, daß wir eine Zweiherrschaft nie und nimmermehr dulden können. (Bravo!)

Daß die einzelnen Sätze, die das Gesetz hier vorschlägt, nicht mit Ihrem vermeintlichen religiösen Gewissen im Widerspruch stehen, das könnte ich Ihnen durch sehr interessante Mittheilungen belegen, die ich über den Entwurf von maßgebender Stelle erhalten habe. Das Gleiche geht aber auch aus den Thatsachen hervor, auf welche der letzte Hr. Vorredner angespielt hat. Er hat erzählt, es sei vor einiger Zeit die Kirche nahe daran gewesen, ihren Widerstand gegen die Prüfung der Geistlichen aufzugeben und dieselben diese Prüfung machen zu lassen, und er hat bedauert, daß das nicht geschehen ist. Die Erzählung ist im Wesentlichen richtig, das Kirchenregiment in Freiburg war damals in der That im Begriff, ziemlich genau alles Das zu acceptiren, was in dem Entwurf steht. Damals wäre es nicht gegen das religiöse Gewissen gewesen, die Prüfung zu bestehen, sogar das Griechische, mit dem die römische Kirche von jeher auf etwas gespanntem Fuße stand und das jetzt nachgelassen werden soll, war damals konzedirt. Es war zugestanden, daß die Prüfungen ganz so gemacht werden, wie es jetzt der Gesetzentwurf vorschreibt, und es scheiterte schließlich das ganze Werk an Einflüssen, die ich wohl vermuthen, aber nicht thatsächlich nachweisen kann. Charakteristisch ist es, daß der Hr. Vorredner bedauert, daß damals die Sache nicht zu Stande kam. Wie kann er aber in dem gleichen Augenblick, in welchem er dieses Bedauern ausspricht, es für eine Verletzung der Religion erklären, wenn eben Das durch Gesetz festgestellt wird, was nach seinem Wunsche schon viel früher hätte geschehen sollen!

Ich will Ihnen das Räthsel lösen. Er ist gegen das Gesetz als solches, weil durch dasselbe das Recht unabhängig von dem Belieben der Kirche festgestellt wird. Nicht Das ist gegen das religiöse Gewissen der Herren, daß der Geistliche eine Prüfung besteht, gegen ihr angebliches religiöses Gewissen ist nur Das, daß der Staat sich die Freiheit nimmt, das Recht kraft seiner eigenen Autorität festzustellen und nöthigen Falls auch gegen den Willen der Kirche durchzusetzen. Sie kämpfen nicht für die Religion, sondern um äußere Herrschaft; diese gehört aber nicht der Kirche, sondern dem Staat. (Bravo.) Diese Theorie und diesen Inhalt des religiösen Gewissens, daß die Priester regieren und die Weltlichen gehorchen, können wir Ihnen nun und nimmermehr zugeben, und seien Sie überzeugt, Sie werden die Menschen des 19. Jahrhunderts trotz aller Agitationen, auch wenn dieselben zeitweise Erfolg zu haben scheinen, nicht zu Ihrer Theorie bekehren. Die Zeiten sind vorüber, in welchen die Menschen sich die rein äußerliche Priesterherrschaft als religiöse Gewissenspflicht einreden ließen. Die Theokratie hat freilich kein anderes Regierungsmittel, als jede Forderung des Herrschers als ein Gebot Gottes darzustellen. So lautete vor 1000 und mehr Jahren die Formel: Wer den Zehnten nicht zahlt, ist verflucht; verflucht ist, wer von kirchlichen Grundstücken Steuern erheben und denselben nicht alle möglichen Privilegien zugestehen will; verflucht ist, wer den Geistlichen, auch wegen gemeiner Verbrechen oder wegen gewöhnlicher Schuldverhältnisse vor den weltlichen Richter zieht u. s. w. u. s. w.

Mit denselben Mitteln sucht die Theokratie heute noch zu herrschen, indem sie die Erfüllung aller ihrer rein äußerlichen Ansprüche als religiöse Pflicht hinstellt und den Ungehorsam mit den Strafen des Jenseits bedroht. Die heutige Weltanschauung erträgt dies aber nicht mehr und es wird Ihnen ganz unfehlbar — ohne daß ich mich für unfehlbar halte, kann ich Das doch sagen — nicht gelingen, die Majorität der Bevölkerung zu Ihren Vorstellungen zurückzuführen.

Es mag Ihnen da und dort einmal gelingen, in aufregenden Wahlreden, nachdem Sie vorgerechnet haben, wie viel Mann zum Kriegsdienst gestellt, wie viel Steuern gezahlt werden müssen, den Staat, der diese Forderungen stellt und im allgemeinen Interesse stellen muß, als einen etwas unangenehmen Herrn erscheinen zu lassen. Aber trotzdem, wenn heute wieder der Landesfeind unsere Grenzen bedroht, werden dieselben Leute, die Ihnen Beifall klatschten, sobald sie den Soldatenrock wieder anhaben, mit derselben Hingebung wie vor 2 Jahren die deutsche Mark gegen den Feind vertheidigen, und eben dieselben Menschen, die gar nicht im Stande sind, einen wissenschaftlichen Begriff vom Staate sich zu bilden, sie haben alle in sich die mehr oder minder klare Empfindung, groß gezogen durch eine Jahrhunderte lange Arbeit der Kultur, sie haben die Empfindung in sich, daß es in der Außenwelt nur eine einzige Herrschaft geben kann und daß diese dem Staate zustehen muß. Auch der ungeübte Verstand findet dies schon aus der einfachen Thatsache heraus, daß nur der Staat alle Menschen eines Gebietes umfaßt, daß nur er allen menschlichen Zwecken, die eine Gemeinschaft sich stellen kann, zu genügen bestrebt ist. Nur der Staat, weil er eben Alle und Alles umfaßt, kann Allen die gleiche Gerechtigkeit gewähren. Diese Gleichberechtigung kann unmöglich von einer Gemeinschaft gewährt werden, die den Grundsatz aufstellt, die Hälfte aller Menschen seien Ketzer. Der gleiche Rechtsschutz für Alle, diese nothwendigste Voraussetzung für jedes friedliche Beisammensein der Menschen, kann nur von einer solchen Gemeinschaft ausgehen, welche als Prinzip aufstellt, daß sie alle erlaubten Zwecke gleichmäßig achtet, und nur der Staat hat zu dieser sittlichen Höhe sich emporgeschwungen.

Gegen diese unbedingte und absolute Gewalt des Staats auf dem äußern Rechtsgebiet haben Sie Ihr beliebtes Stichwort: Omnipotenz. Es kommt darauf an, was man darunter versteht. Wenn Sie das Wort einfach übersetzen, dann habe ich gar nichts gegen die Omnipotenz einzuwenden, dann ist das ein eben so wenig mißliebiger Ausdruck wie die Souveränetät, die ich unbedingt für den Staat in Anspruch nehme. Mit der Omnipotenz verbindet man aber gewöhnlich die schlimmen Nebenbegriffe, daß man sagen will, die Staatsgewalt strebe darnach, über die natürlichen Grenzen hinaus in alle Verhältnisse einzugreifen. Man will damit aussprechen, eine Staatsgewalt trachte darnach aus Herrschsucht, aus despotischem Hang, wegen doktrinärer Grillen Dinge zu verbieten, die sehr wohl geduldet werden könnten, oder Gebote aufzustellen, die unnöthig seien. Wenn Sie in diesem Sinne unserm Staat, der Gesetzgebung, wie sie vorhanden ist, den Vorwurf der Omnipotenz entgegenhalten wollen, dann müssen Sie im Einzelnen beweisen, daß die Gesetzgebung in konkreten Fällen über die richtige Grenze hinausgeht; dann dürfen Sie den Vorwurf nicht dahin richten, es ist unrecht, daß ein Gesetz gemacht wird, sondern Sie müssen sagen, der konkrete Inhalt des Gesetzes geht über die Grenze hinaus.

Was ist nun der konkrete Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs? Der Hr. Vorredner hat eine stattliche Reihe von Punkten aufgezählt, welche nach seiner Ansicht tief und ohne genügenden Grund in die bestehende Gesetzgebung eingreifen. Nach meiner Auffassung handelt es sich eigentlich nur um zwei Fragen. Die erste betrifft die allgemeine wissenschaftliche Bildung der Geistlichen, und hier ist materiell keine Aenderung vorgeschlagen. Das bestehende Gesetz schreibt vor, daß nur Derjenige, der sich über seine allgemeine wissenschaftliche Bildung ausgewiesen hat, eine Pfründe erhalten kann, und der Sinn des Gesetzes war doch gewiß der, daß nur Leute von solcher Bildung den Beruf des Geistlichen ausüben sollten; man nahm an, Jeder, der Geistlicher wird, wolle auch einmal eine Pfründe haben, da es nicht wohl die Absicht der Kandidaten ist, zeitlebens Kaplan oder Vikar zu bleiben. Es ist den Herren gelungen, dieses Gesetz seither zu umgehen; deßhalb sind wir so klug geworden, dasselbe genauer und schärfer zu präzisiren, so daß es nicht mehr umgangen werden kann. Materiell ist aber die Forderung des Gesetzes gewiß gerechtfertigt.

Ich brauche nicht darauf aufmerksam zu machen, daß kraft der Gesetzgebung des Staates der Geistliche und der Pfarrer z. B. geborenes Mitglied des Orts-Schulraths ist, daß er kraft des Gesetzes das Recht hat, den Religionsunterricht zu ertheilen, und zwar so, daß der Religions-

unterricht in der Schule obligatorisch ist. Noch viel wesentlicher scheint mir aber, daß der Pfarrer materiell im allereminentesten Sinne des Wortes Volkslehrer ist, wie kein Anderer; er ist Derjenige, der Religion und Moral fortwährend auch den Erwachsenen gegenüber zu vertreten hat. Da ist es doch natürlich, daß der Staat sagt: Derjenige, dem diese unermeßlich wichtige Aufgabe zu Theil geworden ist, muß die nothwendigen Voraussetzungen zu ihrer richtigen Erfüllung haben, er muß eine allgemeine wissenschaftliche Bildung, wie sie nothwendig ist, wenn seine autoritätsvolle Wirksamkeit nicht geradezu gefährlich und schädlich werden soll, besitzen, und da er großentheils seine Stellung und die Machtbefugnisse dem Staate verdankt, so muß er auch dem Staate gegenüber nachweisen, daß er die nöthigen Kenntnisse hat, um die Befugnisse ausführen zu können. Da der Staat diese Befugnisse verleiht, so ist es Pflicht des Staates, sich zu vergewissern, daß er sie nur Demjenigen gibt, der auch fähig ist, das Amt auszuüben.

Wir verlangen also den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Bildung, wir verlangen diesen Nachweis zunächst durch Prüfung, wir sind aber, durch viele Erfahrungen klug gemacht, dazu gekommen, daß wir auch den Nachweis eines bestimmten Bildungsganges in Anspruch nehmen, und das ist gar nichts Besonderes und Eigenthümliches. Der Staat schreibt das so ziemlich für alle diejenigen Personen vor, die er erst nach dem Bestehen einer Prüfung ein bestimmtes Amt ausüben läßt. Er begnügt sich nicht damit, daß er eine Prüfung verlangt, deren Resultat sehr leicht täuschen kann, sondern er verlangt, daß Jeder sich über einen bestimmten Bildungsgang ausweist. So ist es bei den Juristen, so ist es bei den Medizinern, man begnügt sich nicht mit den Prüfungen, sondern man schreibt vor, daß sie ein Gymnasium absolvirt haben, daß sie eine gewisse Zeit auf der Universität waren. Sie sehen, es wird den Geistlichen nichts Besonderes und Eigenthümliches aufgebürdet, sondern nur Das, was ähnlich für alle andern ähnlichen Verhältnisse vorgeschrieben und sachlich nothwendig ist.

Der Herr Vorredner sagt, damit sei die Freiheit der Kirche aufgehoben, denn was helfen der Kirche alle Freiheiten, wenn sie keine Priester mehr habe, und es würden sich unter diesem Gesetze keine Priester mehr finden. Sollte dieser Fall, was ich übrigens nicht glaube, je einmal eintreten, dann ist die Kirchenobrigkeit daran selbst schuld, die den Priestern verbietet, diese Prüfung zu machen.

Sie bedauern selbst, daß die Vereinbarung mit der kirchlichen Obrigkeit nicht zu Stande kam, reden Sie doch Ihren Kollegen zu, daß sie diese Prüfung machen, an der gar nichts Bedenkliches ist und von der Sie selbst bedauern, daß sie nicht seit 1½ Jahren gemacht wurde, dann werden Sie Priester genug haben.

Der zweite Punkt, den dieses neue Gesetz berührt, betrifft den Mißbrauch des geistlichen Amtes zu rein politischen Zwecken. Das ist, wenn Sie wollen, eine Neuerung gegenüber dem Gesetze von 1860, das in viel beschränkterer Weise gegen diesen Mißbrauch Vorkehr zu treffen sich veranlaßt sieht. Ich kann Sie versichern, ich habe an allen diesen Strafbestimmungen keine besondere Freude, und ich habe mich dieselben vorzuschlagen erst entschlossen, nachdem eine traurige Erfahrung durch viele Jahre gezeigt hat, daß das geistliche Amt so mißbraucht wird, daß es als gebieterische Pflicht des Staats erscheint, solchen Unfug, unter welchem der Staat und die öffentliche Sittlichkeit und die Kirche selbst leidet, nicht mehr zu dulden.

Das deutsche Volk ist, glaube ich, das aufrichtigst religiöse, das innerlich gewissenhafteste, und unserem deutschen Volke galt es eben vermöge des Zuges, wornach ihm die Religion nicht ein äußeres Gebot, sondern innere Erbauung ist, als eine Verletzung des sittlichen Anstandes, auf der Kanzel Anderes vortragen zu hören, als die Pflichten des Menschen gegen Gott und seinen Nebenmenschen.

Es war einer Richtung in der katholischen Kirche vorbehalten, diesen schönen, frommen Zug zu vernichten, in die Kirche fortwährend politische Hetzereien hereinzubringen. Sie mögen behaupten, was Sie wollen, der einfache gesunde Menschenverstand wird Ihnen sagen, es ist nicht Sache des religiösen Glaubens, daß man ungebildeten und bethörten Massen vorpredigt: wer den A wählt statt des B, der kommt in die Hölle. Diese politischen Hetzereien gehören nicht in die Kirche, und fragen Sie das Volk, und es wird Ihnen antworten: wir danken der Regierung, wenn der Tag gekommen, an dem wir endlich von diesen durchaus profanen Hetzereien in der Kirche befreit werden. Ich glaube, daß diese Vorschrift des Gesetzes auf der besten Basis beruht, auf der ein Strafgesetz beruhen kann, auf der gesunden und geläuterten Volksmoral, welche sich durch derartige Hetzereien in der Kirche verletzt fühlt. (Bravo!)

Die weiteren einzelnen Bemängelungen, die mehr in die Spezialdiskussion gehören, gehen dahin, daß weiter vorgeschrieben ist, derjenige Kirchenobere solle einer Strafe unterliegen, der gegen einen Geistlichen gegen dessen Willen Freiheits- oder Vermögensstrafen verhängt und auszuführen sucht. Es ist die wunderbare Behauptung aufgestellt worden, die Freiheit der Kirche höre auf, wenn der Bischof jene Befugniß nicht mehr habe, sie gehöre zu den unbestreitbaren Rechten einer freien Korporation. Betrachten Sie sich alle Korporationen, ob auch nur eine einzige ein ähnliches Recht hat. Nehmen Sie z. B. die politischen Gemeinden; wenn die politische Gemeinde mit einem Beamten einen Vertrag abgeschlossen hat und ihn entläßt, so steht ihm frei, sich an den Richter zu wenden. Wo wäre denn die allgemeine Rechtshoheit des Staates, wo wäre der jedem Einzelnen zu gewährende Rechtsschutz, wenn es dem Belieben des Bischofs frei stünde, gegen die Geistlichen beliebige Strafen zu erkennen, ohne daß dagegen der Rechtsschutz des Staats angerufen werden könnte, zumal bekanntlich nach den Lehren des kanonischen Rechts, denen die ultramontanen Herrn anhängen, der Bischof befugt ist, lediglich nach seinem Gewissen zu verfahren!

Weiter ist Widerspruch dagegen erhoben worden, daß ein Geistlicher, wenn er hartnäckig das Gesetz verletzt hat, seines Amtes entsetzt werden soll. Das fand der Herr Vorredner im Widerspruch mit der der Kirche gewährten Freiheit, mit der Freiheit, daß sie die Kirchenämter selbst besetzen sollte. Hier ist auch auf die Analogie des Gemeindewesens hinzuweisen; wenn ein Gemeindevorstand sich gewisse Vergehen zu Schulden kommen läßt, dann kann er von der Staatsregierung seines Amtes entsetzt werden. Die Voraussetzungen, die man dort macht, das Verfahren, das man dort einhält, ist viel einfacher als das hier vorgeschriebene. Es ist die größte Garantie gewährt, die überhaupt gewährt werden kann; erst nachdem wiederholt gerichtliche Strafen ausgesprochen sind wegen absichtlicher Verletzung bestimmter Gesetze, kann durch die höchste im Lande vorhandene Staatsbehörde im Zusammenwirken mit 3 Richtern die Amtsentsetzung ausgesprochen werden. Die Amtsentsetzung kann nur Denjenigen treffen, der durch gerichtlich konstatirte Thatsachen bewiesen hat, daß er absichtlich der Autorität der Staatsgesetze entgegentritt.

Wir begreifen wohl die Gründe, aus denen Sie gegen diese Vorlage sind, aber uns sind vielleicht gerade diese Gründe dafür maßgebend. Ich glaube, die Schlußbemerkung des geehrten Vorredners, daß durch dieses Gesetz der Friede, den er und seine Gesinnungsgenossen so aufrichtig und warm anstreben, werde getrübt worden, ist nicht richtig. Seien Sie überzeugt: bei Niemanden ist der Wunsch nach Frieden lebhafter als bei mir, der ich die nachtheiligen Folgen des Unfriedens am genauesten kenne, aber durch dieses Gesetz, wenn es die Zustimmung des hohen Hauses erhält, wird der Friede nicht gefährdet, wenn er nicht von Ihrer Seite her ohne Grund gebrochen werden will. Das Gesetz enthält nichts Verletzendes; von dem Punkt, welchen der Hr. Vorredner am lebhaftesten angegriffen, hat er selbst erklärt, er habe schon vor Jahren die Erfüllung desselben durch die Kirche gewünscht; bringen Sie mit Ihren Gesinnungsgenossen das im Staat ganz unvermeidliche Opfer, die Autorität des Staates und seine Gesetze anzuerkennen, und es wird nicht der leiseste Anlaß zu Kollisionen vorhanden sein, die vermeintliche Härte des Gesetzes verschwindet dann ganz von selbst. Ich schließe in dem guten Glauben, daß, wenn dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt und wenn es Ihnen wirklich im Ernste um den Frieden zu thun ist, die Freiheit der Kirche in ihrer Sphäre dadurch nicht im geringsten beeinträchtigt, die Würde des Staates aber gesichert wird. Ich bitte deßhalb das hohe Haus, der Regierung die ihr nicht länger entbehrlichen Schutzmittel gegen Diejenigen zu gewähren, die gewillt sind, sich fortgesetzt der Autorität des Gesetzes entgegenzustellen. (Lebhaftes Bravo!)

---

* **Karlsruhe**, 21. Jan. 20. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer (Forts. aus Hauptblatt Nr. 19.)

In der Spezialdiskussion über Art. 2 nimmt zunächst das Wort der Abg. Schmidt von Konstanz. Der Abs. 2 § 12 des Gesetzes von 1860 habe die Kirche befugt, Bildungsanstalten für Diejenigen zu errichten, welche sich dem geistlichen Stande widmen; jedenfalls habe dabei der Gesetzgeber nicht an Anstalten für das zarte Knabenalter gedacht, und wäre dies doch der Fall gewesen, so berechtigen ihn die damit gemachten traurigen Erfahrungen, diese Befugniß zurückzuziehen, da ein falscher Geist jene Anstalten leitet. Wenn dort z. B. gewisse mittelalterliche Lehren schon dem zarten Alter beigebracht würden, so sei dies gefährlich. Wohl könne die wahre Kirche auch national sein, wir haben es aber hier mit einem Auswuchs derselben zu thun, mit einer Partei, welche die Kirchengewalt an sich gerissen hat. Die vorliegenden Bestimmungen sollen Wahrheit werden und bleiben, besonders gegenüber von Aeußerungen, wie sie der Abg. Lender gethan habe, wornach man auf jener Seite vor einer Umgebung der Gesetze nicht zurückscheut. Jedem solchen Versuche müsse die Regierung energisch entgegentreten; so sei es z. B. zweifelhaft, ob die aus der Bischof Hermann-Stiftung gegründete Anstalt in Breisach auf gesetzlicher Grundlage ruhe und eben so verlaute, daß in der Nähe von Freiburg eine solche Anstalt gegründet worden sei. Das Gesetz müsse unter allen Umständen zur Anwendung gebracht werden, nur dann würden auch die Gegner Respekt davor haben.

Abg. Hennig: Gerade dieser Artikel sei von entscheidender Wichtigkeit, weil es sich um die Erziehung des Klerus handle; man habe sich nicht einmal einen Einblick in diese Anstalten, in ihre Hausordnung, Statuten u. s. w. verschafft; in ihnen selbst werde kein Unterricht ertheilt, diesen besuchen die Konviktoristen in den Gymnasien und Progymnasien. Die Konviktserziehung habe glänzende Resultate aufzuweisen, wie die Aussprüche tüchtiger Schulmänner belegen; Redner sucht die günstigen Resultate mit Anführung einer Menge statistischer Daten über Preisertheilung und Locirung der Konviktoristen in den Klassen nachzuweisen. Auch der Freiheit und des geselligen Umgangs ermangeln die jungen Leute durchaus nicht und auf der andern Seite habe die Kirche ein Recht, ihre spätern Diener in ihrem Geiste zu erziehen, und sie müsse das thun nach ihrer tausendjährigen Erfahrung, nicht nach der der Majorität des Hauses, deren Mitglieder sich ihren Religionen nach zusammensetzen aus Protestanten, Altkatholiken und Freimaurern.

Auf dem Glauben, der Grundlage des katholischen Priesters, müssen jene Schüler erzogen werden, und zugleich werden sie in jenen Anstalten vor sittlichen Gefahren bewahrt. Dieselben sind aber auch aus ökonomischen Gründen nothwendig, weil dadurch auch dem Armen das Studium ermöglicht wird; ferner sind sie reich mit Stiftungen ausgestattet.

Der Bericht spreche von Erfahrungen gegen diese Anstalten, führe aber keine Thatsachen an; der Vorwurf, daß zu früh auf die Standeswahl eingewirkt werde, erweise sich dadurch als hinfällig, daß Jedem lange Zeit volle Freiheit gewährt werde, aus der Anstalt wieder auszutreten. Auch im letzten Kriege hatten diese Anstalten ihre patriotischen Pflichten erfüllt. Nur der Altkatholizismus, die materialistische Tendenz der heutigen Wissenschaft wollen mit jenen Anstalten aufräumen, dabei leide aber der Priesterstand und mit ihm auch das Volk; es liege kein stichhaltiger Grund für die Aufhebung vor.

Staatsminister Dr. Jolly: Der Art. 2 enthalte allerdings etwas wesentlich Neues, eine gewisse Aenderung des Gesetzes von 1860. Eine Beschränkung des § 12 Abs. 2 war dringend geboten, derselbe war zu vag; die Kirchenbehörde aber legte diese Bestimmung im weitesten Sinne aus, indem sie schon junge Leute von 9, 10 u. 12 Jahren für die geistliche Erziehung in Anspruch nahm, während doch jeder Unbefangene zugeben wird, daß Knaben in diesem Alter zur Wahl eines bestimmten Berufs noch nicht befähigt sind; aus diesem Grunde ist eine Aufhebung jener Anstalten gerechtfertigt.

Der ökonomische Grund des Vorredners falle wenig ins Gewicht, weil arme Studirende auch durch Stipendien unterstützt werden können, und daß einer Anstalt Stiftungen zugefallen sind, das spreche noch nicht dafür, daß sie unbedingt erhalten werden müsse.

Im Betreff der statistischen Nachweise über die glänzenden Resultate, welche der Vorredner angeführt habe, so müsse man die Beweiskraft von Zahlen durch nähere Betrachtung erproben. Zur Erzielung derartiger günstiger Resultate wirken allerdings verschiedene günstige Umstände, die fortwährende Aufsicht, die Leitung bei Fertigung der Arbeiten und wohl auch die Mitwirkung der Leitenden; ob aber auch die wirkliche innere Bildung jenen glänzenden Resultaten entspreche, das sei eine andere Frage. Dazu komme, daß in den betr. Gymnasien häufig Konviktoristen von einem Alter Klassen angehören, welche diesem Alter durchaus nicht mehr entsprechen, es sind dies Leute von 4 oder 6 Jahren über das Durchschnittsalter dieser Klassen hinaus; dann sei es aber kein Wunder, daß solche Schüler mit Hilfe ihres Lehrers bessere Exerzitien fertigen, als ihre viel jüngeren Mitschüler.

Aus den betr. Prüfungen ersehe man, daß mit einem System jesuitischer Abrichtung, mit sehr strenger Disziplin man einen gewissen Punkt der Leistung erreichen kann; weniger sei dies im Griechischen der Fall, weil der freie Geist dieser Sprache hierzu nicht passe. Studirenden, welche dem Konvikte angehören, wurde von ihrem Direktor verboten, an der Universität andere Kollegien zu hören als die der theologischen Fakultät, ja sogar sich von anderen Professoren in ihren Privatstudien behilflich sein zu lassen, wurde ihnen von jener Seite untersagt.

Wenn in den Konvikten im Sinne dieser Anstalten selbst für die Disziplin viel geleistet werde, so könne Redner andererseits aus seiner amtlichen Kenntniß mittheilen, daß nach den Berichten der Direktionen in Freiburg und Konstanz das Institut der Konviktoristen sehr nachtheilig auf die Disziplin im Allgemeinen einwirke, weil dieselben sich als besondere Klasse fühlen und mit einem gewissen Trotz an einer Spezialautorität hängen. Aus diesen Gründen beweisen die so glänzenden statistischen Resultate nicht genug. Die späteren Lehrer des Volkes sollen nicht losgelöst sein von unserem nationalen Leben, sie sollen auch den weltlichen Geist unseres Volkes kennen, während man die praktisch theologische Ausbildung der Kleriker der Kirche selbstverständlich überläßt.

Nachdem ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen worden ist, bemerkt der Abg. Bender noch, daß er mit den Einrichtungen der Konvikte wohl bekannt sei und daß insbesondere der Einfluß der Repetitorien nicht unterschätzt werden dürfe. Wenn ein Schüler einen Ausgang mache, so müsse ihn ein anderer begleiten, wie überhaupt das schädliche gegenseitige Ueberwachungssystem seine Anwendung finde. Noch sei daran zu erinnern, daß wir früher im Lande keine Konvikte hatten und doch einen allgemein geachteten Priesterstand. — Hierauf wird der Art. 2 angenommen.

Zu § 16a erhält das Wort der Abg. Marbe. Von der 1860 ausgegebenen Parole der Trennung von Kirche und Staat sei man in den herrschenden Kreisen bald zurückgekommen, wie die Schul- und Ehegesetzgebung u. s. w. zeige. Die vorliegenden Strafbestimmungen seien den preußischen Mai-Gesetzen analog, diese seien aber Alles eher als freiheitliche Gesetze, man gehe weiter zurück als zum Mittelalter, zu byzantinischen Anschauungen. Mit Strafbestimmungen könne man keinen wahren Gehorsam erzwingen.

Im 3. Abs. des § 16a rüttle man an der Disziplinargewalt der Kirche und wolle u. A. die Insassen der Demeritenhäuser gegen ihre Kirchenoberen aufhetzen; damit greife man aber in die innere Verfassung der Kirche ein und kehre zu den Zeiten der Reaktion zurück; im Uebrigen sei gerade der letzt erwähnte Absatz des vorliegenden Paragraphen sehr unklar.

Staatsminister Dr. Jolly: Da mehr als 10 Jahre das Gesetz von 1860 umgangen wurde, so war nichts natürlicher, als daß man für die Vollzugsmittel sich die strafrechtliche Sanktion verschaffte. Der vom Vorredner erwähnte Abs. sei für die Regierung durchaus nicht unklar. Die Kirche könne gesetzlich ihre Disziplinargewalt nur ausüben unter Mitwirkung des Staates, thue das einer ihrer Beamten ohne dieselbe, so sei er bisher nur strafbar gewesen, wenn es sich um Freiheitsentziehung handelte; nach den vorliegenden Bestimmungen sei er z. B. nicht mehr straflos bei einer ohne Mitwirkung des Staats verhängten Pfründenentziehung. Charakteristisch sei, daß der Hauptangriff der Gegner nicht die wesentlichen Neuerungen, welche in diesem Gesetze liegen, sondern hauptsächlich gegen Art 1 gerichtet wurden, wo es sich um Wahrung des bisherigen Gesetzes handelt; gerade diese Autorität aber muß auch durch Strafbestimmungen aufrecht erhalten werden. —

§ 16a wird angenommen.

Zu § 16b spricht zunächst der Abg. Edelmann: Die Landes-Gesetzgebung habe kein Recht, derartige Bestimmungen zu treffen, da der Amtsmißbrauch u. s. w. schon im Reichs-Strafgesetzbuch behandelt sei. Man greife aber auch in das innerste Gebiet der Kirche ein, in das Geheimniß des Beichtstuhls, man verfolge die Kirche; es sei doch Strafe genug, daß der Geistliche keine feste Existenz erhalten könne. Die Religion, Gottes Gebot gebiete, daß man nicht allen Gesetzen gehorchen dürfe, oder solle man dies auch, wenn die Sozialisten an das Ruder kommen und machen ein Gesetz: „Das Eigenthum ist Diebstahl" oder „das Fürstenthum ist abgeschafft," „es gibt keinen Gott" u. s. w. Redner kommt hierauf auf die Wahlen zu sprechen, bei denen man die Amtmänner, Gendarmen u. s. w. ungestraft agitiren lasse, um die Staatsomnipotenz zur Geltung zu bringen. Redner kommt auch auf Karl Vogt, Darwin, den Sekretär des Protestantenvereins u. s. w. (Der Präs. ermahnt den Redner mit der Zeit nicht so verschwenderisch umzugehen). Der Kirche werden die Mittel genommen, fernerhin zu wirken, Zucht- und Zwangsmittel gesetzlich zu sanktioniren sei nicht liberal, das widerspreche der Freiheit.

Ministerialpräsident v. Freydorf: Die Materie des Amtsmißbrauchs der Geistlichen sei im Reichs-Strafgesetzbuch nur in Betreff der bürgerlichen Standesbuchführung behandelt, demnach also dem Landesrecht vorbehalten; das sei auch darin begründet, daß das Verhältniß zwischen Kirche und Staat Sache des Landes ist und jeder Staat hierbei seine eigenen Bedürfnisse hat. 1872 wurde der § 9 des E.G. zum R.Str.G.B. bei Seite gelassen, weil die Novelle zu § 130 des R.Str.G.B. gerade vorlag.

Wenn der Abg. Edelmann in den vorliegenden Bestimmungen eine Verfolgung der Kirche finde, so sei darauf hinzuweisen, daß ähnliche in ganz katholischen Ländern bestehen, z. B. in Frankreich, Portugal und Italien.

1872 seien verschiedene Bestimmungen jenes Einführungsgesetzes von einem Strafrechts-Lehrer als mit der Reichskompetenz im Widerspruch angegriffen worden, wenn dieselben jetzt auch alle vor den Gerichten unbeanstandet in Uebung seien; jener § 9 aber, welcher im Wesentlichen denselben Inhalt gehabt habe, wie die heutigen Bestimmungen, sei auch damals nicht angegriffen worden.

Abg. Kiefer: Der Abg. Edelmann habe in seiner Person gezeigt, wie recht der Staat daran thue, Gehorsam gegenüber jener Richtung zu fordern; wenn es sich um die Wahrung der Staatsgesetze handelt, werde mit Emphase behauptet, der Staat greife in das innerste Gebiet der Kirche ein. Nicht liberale Grundsätze gilt es hier anzuwenden, sondern für die Heilighaltung der Staatsgesetze einzutreten, wie dieselbe von der kirchlichen Obrigkeit in auflehnender Weise verletzt werde. Man dürfe nicht dulden, daß wenn kath. Mitbürger ihre staatsbürgerliche Pflichten erfüllen wollten, dieselben dafür vom Bischof gezüchtigt werden. Die Kirche habe sich eingedrängt in alle staatlichen Lebensgebiete, unter dem Titel des Glaubens und der Sitten nehme der Papst Alles in Anspruch (Abg. v. Buß: „Nein!"); die Päpste werden sich bei dem Hrn. Abgeordneten, welcher diesen Ausruf gethan hat, nicht erkundigen, was sie in dies Gebiet ziehen wollen, und wenigstens in diesem Hause habe derselbe mit seinem Kirchenrecht noch nicht imponirt. Der kirchlichen Beeinflussung des Wahlrechts müsse ein Riegel vorgeschoben werden, damit diese staatsbürgerliche Pflicht nicht zu einem katholisch verdienstlichen oder nicht verdienstlichen Werke umgestaltet werde und nicht, wie andere politische Akte, schon früher von Seiten eines Bischofs dazu führen können, Jemanden für sittlich und religiös verworfen zu erklären. Das Gesetz muß von Allen anerkannt werden, und wer sich nicht fügt, wird mit Strafen dazu gezwungen, auch wenn es ein Bischof ist.

Der Schluß der Debatte und § 16b werden angenommen. Zu § 16c spricht der Abg. Reichert: Der Geistliche wirke stets, wo es auch immer sei, mit seiner kirchlichen Autorität, und deßhalb sei dieser Paragraph sehr ungerecht. Wenn man glaube, die kath. Bewegung mit derartigen Bestimmungen aufhalten zu können, so irre man sich sehr; bei den nächsten Wahlen werde dieses Gesetz der stärkste Bundesgenosse der Partei des Redners sein. (Zuruf: „Dann stimmen Sie dafür.") In diesem Sinne wäre dies allerdings am Platze, als Ausnahmegesetz sei die Vorlage aber jedenfalls zu verwerfen.

Staatsminister Dr. Jolly: In wie fern Mißbrauch der kirchlichen Autorität vorliege, das habe der Richter zu entscheiden, jedenfalls sei ein solcher vorhanden, wenn das Fegfeuer oder die Verweigerung der Absolution zur Wahlbeeinflussung verwendet werde.

So lange eine Richtung in der katholischen Kirche äußere Herrschaft unter dem Deckmantel der religiösen Gebote verfolge, so lange werde eine Kollision mit den Strafgesetzen eintreten. Rein politische Zwecke sind es, welchen sich nicht die ganze Kirche, denn in ihr sind sehr würdige Priester, aber das geistliche Regiment hingibt und die ihm anhängende politische Partei, wie dieselbe es auch hier im Hause mit ihrem Gegenentwurf auf die Thronrede und mit ihrer Hauptthat des Antrags auf Einführung des direkten Wahlrechts gethan habe, damit die Priester leichter auf ihre Pfarrkinder einwirken könnten. Die Zentrumspartei im Reich ferner, welche die Fabel von der Gefangenschaft des Papstes unter der Masse ausstreue, pflegt keine andern Zwecke, als die der äußern Herrschaft, dem Papste den Kirchenstaat wieder herzustellen.

Das Gebiet des Rechts gehöre dem Staate, und sobald eine Partei dies nicht anerkennen will, sind ihre Angehörigen nicht Märtyrer, sondern Gesetzesübertreter und verfallen der Strafgewalt des Staats.

Nachdem der Schluß der Debatte angenommen worden ist, bemerkt der Abg. Bender noch, daß der vorliegende Paragraph im Interesse der Geistlichen liege, weil er die Uebertretung eines Moralgesetzes zu verhindern suche. — Der Abg. v. Buß will eine persönliche Bemerkung über die Bulle vom Jahr 1827 und über den Raub des Kirchenstaats machen, dieselbe wird jedoch nicht als persönliche Bemerkung anerkannt.

Zu § 16d nimmt das Wort der Abg. Hug: Die schärfste Spitze des Gesetzes, wie sie in diesem Paragraphen enthalten sei, richte sich gegen die Geistlichen aller Konfessionen. Auch hierzu habe die Landes-Gesetzgebung keine Kompetenz; ferner sind die Geistlichen wohl öffentliche Diener, aber keine Staatsdiener. Die Agitation der kathol. Partei sei nicht staatsgefährlich, wie das Regiment in Bayern 1870 gezeigt habe; für andere Berufsklassen, z. B. Anwälte, beständen auch keine solche Ausnahmegesetze. Die vorliegenden Bestimmungen seien noch härter als das preuß. Gesetz, wo die Hauptentscheidung in den Händen unabhängiger Richter liege; hier aber sei der Minister des Innern Ankläger und Richter in einer Person und dabei existiren gar keine prozessualen Formen, wo das Wohl von Tausenden von Familien auf dem Spiele stehe. (Heiterkeit.) Das Gesetz erstrecke sich ja doch auch auf protestantische Geistliche, denn auch gegen sie könne sich einst die Spitze desselben richten. Die Strafe sei aber auch zu hart in Bezug auf die Vergehen, wenn man bedenke, daß ja doch die innere Ueberzeugung zur politischen Agitation treibe.

Staatsminister Dr. Jolly: Nicht um Strafbestimmungen handelt es sich, sondern um die Bedingungen, unter welchen ein Geistlicher gesetzlich für sein Amt nicht mehr befähigt ist; übrigens könne ja die Entsetzung vom Amt nur nach schwerem Mißbrauch eintreten, z. B. nach wiederholter Majestätsbeleidigung u. s. w., oder wenn ein Bischof wiederholt trotz ihm zugegangener Ermahnung mit voller Absicht Handlungen vollführt, welche das Gesetz geradezu verbietet. Ein kirchlicher Gerichtshof, wie in Preußen, werde für die kleinen Verhältnisse unseres Landes nicht gerade zweckmäßig sein; außerdem werde auch das Staatsministerium unter Zuzug der Richter sich hoffentlich nicht oft mit derartigen Fällen zu beschäftigen haben; eines besonderen Prozeßverfahrens bedürfe es jedenfalls bei derartigen Disziplinarvergehen nicht; schließlich könne man nicht von einer zu drückenden Strafe sprechen, wenn nur den tendenziös den Gesetzen des Staats sich Widersetzenden die Folgen seiner vorbedachten Handlung treffen.

§ 16d wird gleichfalls angenommen.

Die von der Kommission vorgeschlagene Fassung des Art. 4, bemerkt der Abg. Lender, sei unzweifelhaft viel härter als die des Regierungsentwurfs. Die Rechtmäßigkeit der Verordnung von 1867 könne mit Grund angezweifelt werden; die Ordination aber verleihe ein wohlerworbenes Recht, kirchlich zu fungiren; nun solle aber den Priestern, welche der Staat nicht geprüft hat, sogar dieses Recht insofern beschränkt sein, als sie keine private heilige Messe lesen dürfen; das widerspreche auch dem Art. 18 der Verfassung. Man möge billig sein und den Regierungsentwurf wieder herstellen oder wie in Preußen dem Gesetz keine rückwirkende Kraft verleihen.

Staatsminister Dr. Jolly: Redner freue sich, daß er nach zweitägiger Schlacht den letzten Waffenschlag wider gegen den Gegner zu führen habe, mit welchem er den Kampf begonnen. Nur im äußersten Nothfall werde die Regierung die Befugniß, kirchliche Funktionen auszuüben, den Betreffenden entziehen. Wohlerworbene Rechte gäbe es nur im Gebiete des Privatrechts, nicht aber in dem des öffentlichen; Redner sei mit der Fassung der Kommission einverstanden. Was die stillen Messen anlage, so müsse maßgebend sein, daß die Geistlichen, welche den staatlichen Anforderungen nicht genügt haben, auch dem Publikum gegenüber nicht als Kirchendiener erscheinen, und deßhalb werde man so klug sein, sie auch keine sog. stillen Messen lesen zu lassen, zu welchen unter Umständen gerade erst recht ein Zudrang stattfinden würde.

Abg. Lender: Die zuerst gegebene wohlmeinende Zusage des Staatsministers habe bei der Wandelbarkeit alles Irdischen und auch der Ministerposten doch nur zweifelhaften Werth. — Hierauf erwiedert der Staatsminister: Vielleicht gewinne er hierdurch die Unterstützung der Partei des Vorredners zur Erhaltung seines Postens. (Allgemeine und andauernde Heiterkeit.)

Der Abg. Heilig will noch die Nothwendigkeit zur Sprache bringen, daß eine Frist für definitive Besetzung von vakanten Pfarreien gesetzlich vorgeschrieben werde; Redner will diesen Punkt bei anderer Gelegenheit wieder anregen.

Abg. Bender: Niemand könne sich über zu große Härte der Uebergangsbestimmung beklagen, zumal nach der Verordnung von 1867 es den älteren Geistlichen sehr leicht gemacht war, durch ein Darumnachsuchen innerhalb 3 Monaten Dispens zu erhalten; daß sie dies nicht thaten, war reiner Ungehorsam gegen das Gesetz. — Auch dieser Schlußartikel wird angenommen und dann in namentlicher Abstimmung das ganze Gesetz gegen die 10 Stimmen der Rechten.

Badische Chronik.

† Karlsruhe, 23. Jan. In dem Nekrolog des Hrn. Dekan Dr. Schellenberg ist zu berichtigen, daß derselbe der Generalsynode des Jahres 1871 als Vertreter der Städtediözese Mannheim und Heidelberg angehörte. Karlsruhe war durch Hofprediger Doll vertreten; doch war auch hier eventuell seine Wahl in Aussicht genommen und gesichert.

‡‡ Ottersweier, 20. Jan. Der 18. Januar hat auch hieher einige Strahlen geworfen. Der hiesige Bahnhof-Verwalter L. Friedmann empfing von Sr. Königl. Hoheit unserm verehrten Großherzog in Anerkennung seiner dreißigjährigen treuen Dienste die silberne Verdienstmedaille. Mit ungetheilter Freude wurde diese Auszeichnung eines pflichttreuen Mannes von der hiesigen Bürgerschaft aufgenommen, da hier wirklichem Verdienst seine Krone zu Theil wurde. Um diesem allgemeinen Gefühl Ausdruck zu geben, veranstaltete der hiesige Gesangverein, dessen Vorstand der Dekorirte ist, einen Fackelzug mit Ständchen, welches vom Jubilar mit Rührung und Dank aufgenommen wurde. Ein Bankett mit verschiedenen heiteren Trinksprüchen, abwechselnd mit Gesangsvorträgen beschloß den gemüthlichen Abend.

Hamburg, 19. Jan. Das der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Cimbria", Kapitän Brandt, am 8. d. Mts. von Neu-York abgegangen, ist, nach einer Reise von 10 Tagen 2 Stunden, am 19. d. Mts., 4½ Uhr Morgens, in Plymouth angekommen und hat, nachdem es daselbst die Verein.-Staaten-Post, sowie die für England bestimmten Passagiere gelandet, um 6 Uhr die Reise via Cherbourg nach Hamburg fortgesetzt.

Dasselbe überbringt: 116 Passagiere, 136 Briefsäcke, 1250 Tons Ladung und 170,936 Doll. Contanten.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

† Berlin, 22. Jan. (Schlußbericht.) Weizen per Januar 86, per April-Mai (neue Usance) 87, gelber Weizen per April-Mai (alte Usance) 88. Roggen per Januar 61¾, per April-Mai 62¾. Rüböl (neue Usance) per Januar 19¾, per April-Mai 20⅝. Spiritus per Januar 21 Thlr. 2 Sgr., per April-Mai 21 Thlr. 16 Sgr.

Breslau, 21. Jan. Getreidemarkt. Spiritus per 100 Liter 100 % per Januar 21⅔, per April-Mai 22, per Juni-Juli —. Weizen per Januar 88. Roggen per Januar 62, per April-Mai 63¼, per Mai-Juni 63½. Rüböl per Januar 19⅙, per April-Mai 19 5/12, per Mai-Juni 19⅔.

† Stettin, 21. Jan. Getreidemarkt. Weizen per Frühjahr 86¾. Roggen per Jan. 61¾, per Frühjahr 61½, per Mai-Juni 61¼. Rüböl 100 Kil. per Jan. 18¼, per Frühjahr 19⅓, per Herbst 20⅔. Spiritus loco 20 11/12, per Januar-Februar 20 7/24, per Frühjahr 21⅔, per Mai-Juni 21⅞ bez.

† Köln, 22. Jan. Schlußbericht. Weizen unverändert, effekt. hiesiger 9¼ Thlr., effektiv fremder 9 Thlr. 5 Sgr., per März 9 Thlr. 9½ Sgr., per Mai 9 Thlr. 9 Sgr., per Juli 9 Thlr. 1½ Sgr. Roggen unveränd., effektiv fremder 6 Thlr. 25 Sgr., per März 6 Thlr. 17 Sgr., per Mai 6 Thlr. 18 Sgr., per Juli 6 Thlr. 18 Sgr. Rüböl fester, effektiv 10 Thlr. 24 Sgr., per Mai 10 Thlr. 28½ Sgr., per Oktbr. 11 Thlr. 13½ Sgr. Leinöl 11 Thlr. 15 Sgr.

† Hamburg, 22. Jan., Nachmitt. (Schlußbericht.) Weizen per Januar-Februar 248 G., per April-Mai 265 G. Roggen per Januar-Februar 193 G., per April-Mai 193 G.

Mainz, 22. Jan. Weizen unveränd., per März 17 fl. — kr., per Mai 17 fl. — kr. Roggen behauptet, per Jan. 12 fl. 40 kr., per März 12 fl. 25 kr., per Mai 12 fl. 27 kr. Hafer fester, per Jan. — fl. — kr., per März 10 fl. 27 kr., per Mai 10 fl. 26 kr. Rüböl geschäftslos, per Mai 19 fl. 27 kr., per Oktbr. 20 fl. 7½ kr.

Stockach, 20. Jan. [Fruchtmarkt-Preise.] Kernen höchster 9 fl. 12 kr., mittlerer 9 fl. 7 kr., niedrigster 8 fl. 45 kr. Weizen höchster 9 fl. 6 kr., mittlerer 9 fl. 1 kr, niedrigster 8 fl. 51 kr. Roggen höchster 7 fl. — kr., mittlerer 7 fl. — kr., niedrigster 7 fl. — kr. Hafer höchster 5 fl. 3 kr., mittlerer 4 fl. 43 kr., niedrigster 4 fl. 21 kr. per Zentner oder 50 Kilo.

† Paris, 22. Jan. Rüböl per Januar 82.75, per Mai-August 86.—, per Septbr.-Dezbr. 89.25. Mehl 8 Marken, per Januar 84.50, per März-April 84.75, per März-Juni 84.—. Weizen per Januar 38.25, per März-Juni 38.50. Spiritus per Januar 67.50. Zucker 88° disponible 56.—.

C.L. Paris, 21. Jan. Die gestrigen Erklärungen des Herzogs Decazes haben auf die Börse einen günstigen Eindruck gemacht und dieser letztere hätte in den Kursen einen accentuirten Ausdruck gefunden, wenn nicht die Liquidation Merton unliebsam auf dem Markte lastete. Das Verdrießliche ist, daß man über den Umfang der Engagements des berühmten Spekulanten nicht recht fixirt ist. Man spricht von den Wechselagenten, welche sich in die Sorgen dieser Liquidation zu theilen hätten; in neuer Anleihe allein soll es sich um die Kleinigkeit von 1,200,000 Frs. Rente handeln. In Erwartung der morgigen Konferenz der Betheiligten ist daher die Börse geschäftslos und zum Schluß eher flau: Rente 58.25, neue Anleihe 93.25 nach 93.40, Italiener 59.45, Türken fester 41.90, spanische Exterieure 18¾. Sonst herrschte noch einige Nachfrage für österr. Staatsbahn bis 745 und für Lombarden bis 362. Banque de Paris 1038. Mobilier 307, Franko-Egyptienne 502, österr. Boden-Kreditanstalt 515.

Amsterdam, 22. Jan. Weizen loco geschäftslos, per März 391, per Mai 387, per Okt. 386. Roggen loco niedr., per März 239½, per Mai 237, per Juli 230½, per Oktob. 230. Rüböl per Januar 34¼, per Mai 35¼, per Herbst 37½. Raps loco —, per April 367, per Oktober 385.

Antwerpen, 21. Jan. Koffee in guter Frage, Preise en hausse; Umsatz 400 B. Hayti Cav. disp. und mehrere kleine Partien verschiedener Sorten für den Consum. — Baumwolle heute ohne Umsatz. Von Wolle wurden 106 B. La Plata Schweiß- und 12 B. La Plata gewaschene begeben. — Von Früchten waren Villanova Feigen für den Konsum bei behaupteten Preisen in sehr regelmäßiger Frage; seit dem Beginn der Woche wurden mehrere hundert Cabas Comadre zu frs. 5,40 per Cabas abgegeben. — Ostind. geschälter Reis sehr fest und gut gefragt; Umsatz ca. 600 B. Necrari zu fl. 8⅝ per 50 Kil., gegenwärtig auf fl. 8¾ gehalten. — Von Häuten wurden umgesetzt: 786 tr. Buenos-Ayres Matad. Ochsen- und Kuh- 15⅖, 11¼ Kil. und 33 96/100 Pfd. zu frs. 140, 152 und 145, 160 do. do. Kuh- und Ochsen 15⅖ und 8⅕ Kil. zu frs. 125 und 120, 900 gesalz. Buenos-Ayres Ochsen- (Parana) 25/32 Kil. zu frs. 72½, 202 do. do. Kuh- (Gual.) 22 Kil. zu frs. 80½, 400 do. do. Ochsen- Mat. 25/32 Kil. zu frs. 70, 1464 do. do. Kuh- und Ochsen verschied. Gewichts zu frs. 71, 72, 73, 74 und 80 und 350 ges. Uruguay Ochsen- 32/40 Kil. zu frs. 71 und 72. — Raff. Petroleum behauptet, blank disp. frs. 32 bez., 32½ Br., per Jan. 32 bez., 32½ Br., Febr. 32½ bez., 33 Br., März 33 bez., 33½ Br., April 33½ Br., Mai 34 Br., Juni 34 Br., Sept. 36½ Br., Sept.-Dez. 37 Br. — Amerik. Schmalz disp. wiederum steigend in Folge guter Nachfrage, trotz des geringen Angebots, Marke Wilcox fl. 26⅛—26½, gegenwärtig letzter Preis gefordert; auf Lieferung ohne Geschäft. Amerik. Speck sehr fest, jedoch ohne nennenswerthen Umsatz; long middl. 96, short 102—103 frs. Kurz Köln 373½—74.

Neu-York, 21. Jan. Goldagio 111⅝, London 4,83, Baumwolle, middl. Upland 16⅜ cts. Petroleum, Standard white 13 cts. Weizenmehl, extra State D. 7,10. Rother Frühjahrsweizen D. 1,77. Baumwoll-Zufuhr in sämmtlichen Häfen der Union 25,000 Ballen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

22. Jan.	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Mrgs. 7 Uhr	762.8mm	+3,8	1.00	NO.	bedeckt	Nebel
Mtgs. 2 „	763.2mm	+7,8	0.88	„	f. bew.	aufheiternd.
Nachts 9 „	762.8mm	+5,1	0.94	„	klar	heiter.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Bezirksamt Rastatt. Gemeinde Kuppenheim.

Oeffentliche Mahnung

zur Erneuerung von über 30 Jahre alten Einträgen in den Grund- und Unterpfandsbüchern der Gemeinde Kuppenheim, Bezirksamt Rastatt.

C.380. **Kuppenheim.** Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungs-Blatt Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichniß genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, wenn solche noch Giltigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandsbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen und richterlichen Unterpfandsrechten, auch Kaufschillingen und Mündelpfändern, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Wenn bei einzelnen Einträgen nichts Anderes bemerkt ist, sind die Betheiligten alle von hier.

Kuppenheim, den 29. November 1873.

Das Pfandgericht:
Hertweck, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär:
Lämmlein.

(Schluß aus Beilage Nr. 18.)

Des Eintrags Datum.	Seite.	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung fl.	kr.
8. April 1842	137	Katharina Frietsch, Agnes Frietsch, Franziska Frietsch, Paul Frietsch, sämmtliche ledig und volljährig	Franz Anton Frietsch Eheleute	360	—
10. April „	138b	Landwirth Bernhard Schuh von Hildmannsfeld	die Erben des verstorbenen Bürgers und Landwirths Joh. Schmitt, nämlich: 1. Franziska Schmitt, 2. Valentin Schmitt, 3. Gertrude Schmitt, sämmtliche volljährig, u. 4. Walpurga Schmitt, resp. deren Vormund Gemeinderath Anton Walz	600	—
„	140	Bierbrauer Theodor Späth	Thaddäus Hof Eheleute	261	—
„	144	Landwirth Anton Dahringer v. Muggensturm	die Erben des verstorbenen Andreas Unser, als: 1. Elisabetha Unser, ledig, 2. Maria Anna Unser, Ehefrau des Jos. Klagmann, 3. Jos. Unser Eheleute, sämmtliche von Rauenthal	145	—
11. April „	145b	Landwirth Wendelin Warth	Benedikt Hertweck Eheleute	760	—
„	146	Schmied Magnus Walz	Dieselben	89	30
„	146	Bierbrauer Theodor Späth	do.	158	—
„	146b	Landwirth Leonhard Schuh	do.	78	—
„	146b	Taglöhner Paul Adam	do.	46	—
„	147	Schneider Nikolaus Hertweck	do.	222	45
„	147	Bierbrauer Theodor Späth	do.	55	—
30. April „	151	Josef Jörger Eheleute	do.	100	—
„	151	Johann Kaster Wittwe, Johanna, geb. Müller	do.	15	—
8. Mai „	152	Webermeister Michael Braun	Weber Ignaz Walz	325	—
„	152b	Löwenwirth Sebastian Walz	Derselbe	49	30
„	152b	Landwirth Xaver Wetzel	do.	34	—
„	153	Schmied Magnus Walz	do.	102	—
17. Mai „	154	Taglöhner Ignaz Frosch	Wendelin Warth Eheleute	600	—
30. Juni „	155	Taglöhner Wendelin Warth	Thaddäus Hof Eheleute	27	—
13. Juli „	156	Glaser Gregor Götzmann	Lehrer Johann Schmalz Eheleute von Eisenthal	94	—
29. Okt. „	158	Peter Anton Walz Eheleute	Sebastian Dürringer Eheleute von Niederbühl	75	—
31. Okt. „	159	Krämer Sales Warth von Niederbühl	Handelsmann Löb Mayer Eheleute von Rastatt	50	—
4. Nov. „	161	Anselm Warth, ledig	Klemens Warth Eheleute. Schenkung	850	—
6. Nov. „	165b	Gustav Warth Eheleute	Franz Commlossy Eheleute v. Rastatt	158	—
„	166	Wagner Johann Baumstark	Dieselben	150	—
„	166	Wolfgang Jüngling Wittwe, Theresia, geb. Schnurr	do.	48	—
„	166	Sebastian Dürringer von Niederbühl	do.	211	30
„	166b	Landwirth Peter Walz	do.	206	
„	166b	Schuster Leo Walz	do.	70	30
28. Nov. „	170	Landwirth Ignaz Wittenauer	Alois Knörr Eheleute von Hauneberstein	182	—
„	170b	Ambros Warth, ledig	Dieselben	101	—
„	171	Kaufmann Dreifuß d. J.	do	202	—
28. Nov. 1842	171	Seifensieder Anselm Walz	Alois Knörr Eheleute von Hauneberstein	50	10
„	171b	Derselbe	Dieselben	140	—
18. Dez. „	175	Müller Karl Bernard	Matthäus Adam, ledig	182	—
„	176	Weber Kilian Kolb	Derselbe	142	—
„	176	Weber Karl Jörger	do.	118	—
„	176b	Zimmermeister Valtin Leopold	do.	92	—
„	176b	Schmied Anselm Warth	do.	174	—
„	177	Seifensieder Anselm Walz	do.	155	—
28. Dez. „	178	Müller Karl Bernard	Markus Warth Eheleute	182	—
18. Jan. 1843	179	Handelsmann Faist Nöder	Sebastian Stuckel Eheleute	60	—
20. Jan. „	180b	Schuster Philipp Hirn	Katharina Richter, ledig	45	—
1. Febr. „	182b	Weber Martin Schmitt	Sales Warth Eheleute von Niederbühl	70	—
22. Febr. „	184	Handelsmann Feist Nöder	Franziska Wetzel, ledig	58	—
13. März „	185	Bäcker Anton Walz	Thaddäus Schlick Eheleute	140	—
17. März „	188	Müller Karl Bernard	Bonifaz Hertweck Wittwe, Magdalena, geb. Schmitt	244	—
„	188b	Landwirth Mathias Wittenauer	Dieselbe	102	—
„	189	Hafner Lorenz Reiner	do.	203	—
26. März „	190b	Landwirth Hieronymus Adam von Muggensturm	Tobias Baumstark Eheleute von Muggensturm	125	—
2. April „	191	Schneider Lorenz Schlick von Muggensturm	Landwirth Lorenz Raub von Muggensturm	290	—
19. April „	194	Engelwirth Firedrich Herrmann von Niederbühl	Philipp Warth Eheleute	210	—
23. April „	195	Landwirth Marzell Wetzel	Lehrer Anton Warth von Durmersheim	80	—
7. Mai „	196	Weber Martin Schmitt	Valentin Klumpp Eheleute v. Rauenthal	150	—
11. Mai „	197	Gabriel Kahn und Libermann Kahn, Handelsleute	Josef Warth Eheleute	240	—
15. Mai „	200	Landwirth Sebastian Wetzel	Balthasar Walz Wittwe, Kath., geb. Gimmel	210	30
„	200b	Landwirth Bernhard Walz	Dieselbe	171	15
„	201	Schreiner Thomas Kolb	do.	100	—
„	201	Hafner Valentin Schulz	do.	80	—
„	201b	Landwirth Lorenz Walz	do.	48	—
22. Mai „	203	Wagner Ignaz Baumstark	Josef Warth Eheleute	80	—
29. Juni „	204	Schneidermeister Erasmus Späth von Muggensturm	Vital Fütterer Kinder, resp. deren Vormund Justin Dahringer, sämmtlich von Muggensturm	136	—
12. Aug. „	205b	Rathsschreiber Gustav Bernard	Konrad Rall Eheleute von Ehningen, Königreich Wüttemberg	2700	—
23. Aug. „	207	Forstpraktikant Ludwig Bechmann	Thierarzt Josef Warth von Kuppenheim und Bezirksförster Ludwig Bechmann von Steinbach	2721	—
13. Sept. „	213	Bürger und Glaser Bernhard Strohmaier von Ettlingen	Zimmermeister Joh. Lepold Eheleute	240	—
29. Okt. „	214b	Landwirth Xaver Zittel von Muggensturm	Josef Unser Eheleute von Rauenthal	160	—

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

C.252. 2. Nr. 450. Lörrach. Karl Dreher von Wittlingen kaufte am 22. Februar 1872 von Jakob Maier Zivi in Müllheim etwa 4 Viertel 50 Ruthen Wald altes Maß in der Nachtwaid, Gemeinde Wittlingen, neben Michael Giß. Die Gewähr wird wegen ungenügender Erwerbsurkunden verweigert. Es werden nun auf Antrag alle Jene, welche wegen Stammguts-, Leheneigenthumsrechts oder anderer dinglicher und Pfandrechte nicht eingetragene Ansprüche darauf machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben in

acht Wochen

dahier geltend zu machen, als sie sonst damit bezüglich des neuen Erwerbers verlustig erklärt würden.

Lörrach, den 5 Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kerkenmaier.

C.383. Nr. 630. Bretten. Die Freiherrlich von St. André'sche Familie in Königsbach besitzt auf der Gemarkung Wöffingen seit unvordenklichen Zeiten einen größtentheils arrondirten, zu ihrem Stammgute gehörenden Güterkomplex, bestehend in Haus, Oekonomiegebäuden, Garten, Aeckern, Wiesen und Wald, dessen Gesammtmaß bei der jüngst in Wöffingen stattgehabten neuen Katastervermessung wie folgt angegeben und beschrieben worden ist:

	Hect.	Ar	□M.
1. Im sogenannten Loh	6	28	47
2. Das Johannisthaler Hofgut mit Hofraithe, Hausgarten, Ackerland und Wiesen . . .	55	76	76
3. Wald, den sogenannten Forlenwald . .	15	05	61
Sa. .	77	10	84

Wegen Mangels einer Erwerbsurkunde verweigert das Ortsgericht zu Wöffingen den Eintrag ins Grundbuch und die Gewähr. Auf klägerischen Antrag werden deßhalb alle Diejenigen, welche an diesen Liegenschaften – in den Grund- und Pfandbüchern zu Wöffingen nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte – dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

innerhalb 2 Monaten

anher geltend zu machen, widrigenfalls sie dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.

Bretten, den 15. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Kupfer.

C.384. Nr. 454. Müllheim. Da bis heute Ansprüche der im diesseitigen Ausschreiben vom 17. Oktober v. J., Nr. 12,659, bezeichneten Art dahier nicht angemeldet wurden, werden solche dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt.

Müllheim, den 8. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Stockhorn.

C.417. Nr. 415. Oberkirch.

J. S.
Ignaz Ell I., Landwirth, und Bäcker Jos. Leinert von Stadelhofen
gegen
unbekannte Berechtigte,
Aufforderung betr.

Beschluß.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 30. Oktober v. J. werden die Aufgeforderten, aber heute nicht Erschienenen, im Verhältnisse zum neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger der lehenrechtlichen oder fideikommissarischen Ansprüche oder dinglichen Rechte an den in der Aufforderung bezeichneten Grundstücken verlustig erklärt.

Oberkirch, den 12. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schönle.

C.422. Nr. 386. Schönau. Nachdem auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 30. September v. J., Nr. 5054, an die dort bezeichneten Liegenschaften keinerlei der dort beschriebenen Ansprüche geltend gemacht wurden, werden alle solche Ansprüche dem Aufforderungskläger gegenüber für verloren erklärt.

Schönau, den 15. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Weisser.
Hall.

Ganten.

C.465. Nr. 1024. Sinsheim. Ueber die Verlassenschaft des Bäckers Susmann Bodenheimer von Waibstadt haben wir Gant erkannt und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Donnerstag den 12. Februar d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

angeordnet. Es werden nun alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an diese Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird angezeigt, daß nach Umständen in der Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubiger-Ausschuß ernannt, auch Borg- und Nachlaßvergleiche versucht werden sollen, mit dem Beisatze, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubiger-Ausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Ausländische Gläubiger haben bis zur Tagfahrt einen im Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber namhaft zu machen für den Empfang aller Einhändigungen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst, oder in dem wirklichen Wohnsitz derselben geschehen sollen, widrigenfalls die deßfallsigen Verfügungen mit der Wirkung der Einhändigung an die hiesige Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Sinsheim, den 14. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mußler.
A. Häffner.

A.490. Nr. 913. Triberg. Gegen Bierbrauer Karl Nitz von Gütenbach haben wir Gant erkannt, und zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 10. k. Mts.,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeiden des Ausschlusses schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- und Nachlaßvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrzahl der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsgewalthaber zu bestellen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Triberg, den 19. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Lederle.

Vermögensabsonderungen.

C.456. Nr. 481. Billingen.

Die Gant des Gottfrieb Lehmann von St. Georgen betr.

Die Ehefrau des Gantschuldners wird unter Verfällung der Gantmasse in die Kosten des deßfallsigen Verfahrens gemäß § 1060 der P.O. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Mannes abzusondern.

Billingen, den 10. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Buisson.

C.418. Nr. 879. Ueberlingen.

J. S.
mehrerer Gläubiger
gegen
die Gantmasse des Konditors Josef Bauer dahier,
Forderung und Vorzugsrecht betr.

Beschluß.

Auf Antrag der Ehefrau des Gantschuldners und in Anwendung des § 1060 b. P.O. wird

ausgesprochen:

„Die Ehefrau des Gantschuldners, Antonie Bauer, geborne Rennwarth, von hier wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern."

Ueberlingen, den 13. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Büchner.

Verschollenheitsverfahren.

C.423. Nr. 463. Wolfach. Schreiner Mathias Harter und Schneider Roman Harter von Rippoldsau, im Jahr 1853 nach Amerika ausgewandert, werden auf gestellten Verschollenheitsantrag aufgefordert,

binnen Jahresfrist

Kenntniß von ihrer Existenz und Aufenthalt anher zu geben, widrigens dieselben für verschollen erklärt und ihr Vermögen den muthmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz anheimgegeben würde.

Wolfach, den 13. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
H. Kohlunt.

C.382. Nr. 640. Brekten. Christian Betsche von Diedelsheim wird unter Bezug auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 21. November 1872 für verschollen erklärt und seine muthmaßlichen Erben werden in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens gegen Sicherheitsleistung für gute Verwaltung desselben eingewiesen.

Bretten, den 15. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Kupfer.

Handelsregister-Einträge.

C.381. Nr. 382. Eppingen. Zu O.Z. 14 des Firmenregisters wurde unterm Heutigen mit Nr. 382 die Verlegung des Handelsbetriebs der Firma Sigmund A. Kahn in Gemmingen nach Mannheim eingetragen.

Eppingen, den 14. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kugler.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

C.494. Nr. 1695. Waldshut. Karl August Hermann Heuer, lediger Fabrikarbeiter von Samswegen (Preußen), ist des am 16. November v. J. zum Nachtheil des Straßenmeisters Schwein dahier verübten Diebstahls beschuldigt und steht wegen wiederholten Rückfalls in dieses Vergehen in Untersuchung.

Derselbe wird aufgefordert, sich

binnen 3 Wochen

bei dem unterzeichneten Gerichte zu stellen, indem sonst nach dem Ergebniß der Untersuchung das Erkenntniß gefällt würde.

Waldshut, den 20. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rothweiler.

C.493. Nr. 24. Tauberbischofsheim.

Beschluß.

Großh. Bezirksamt hier hat gegen den Wehrmann Franz Anton Günter von Hof Weickerstetten, Gemeinde Königheim, unter Berufung auf St G.B. § 360 Ziffer 3 und auf den Inhalt der anher mitgetheilten Akten Anklage wegen unerlaubter Auswanderung erhoben und eine Geldstrafe von 20 Thalern beantragt.

Tagfahrt zur öffentlichen mündlichen Hauptverhandlung unter Zuzug von Schöffen ist anberaumt auf

Mittwoch den 4. Februar 1874,
Vorm. 11 Uhr,

und wird Franz Anton Günter unter dem Anfügen geladen, daß im Falle seines Ausbleibens die Verhandlung dennoch vorgenommen und nach dem Ergebniß derselben das Urtheil gefällt würde.

Tauberbischofsheim, den 20. Jan. 1874.
Großh. bad Amtsgericht.
Lochbühler.

Verm. Bekanntmachungen.

B.549.2. Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Vorbehaltlich höherer Genehmigung soll für das Jahr 1874 die Lieferung von 1500 Stück Bahnwartstuchmützen im Soumissionswege vergeben werden.

Angebote hierauf sind längstens bis

Montag den 26. d. M.,
Vormittags 10 Uhr,

bei unterzeichneter Stelle, wo Muster und Bedingungen zu jeder Zeit eingesehen werden können, einzureichen.

Karlsruhe, den 18. Januar 1874.
Großh. bad. Hauptverwaltung der Eisenbahn-Magazine.
Meißlinger.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.